

wahr oder falsch — treffen zu können, muß die Wahrheit als objektive Eigenschaft einer Erkenntnis selbst zum Gegenstand eines Erkenntnisprozesses gemacht und widergespiegelt werden. *Dieser Erkenntnisprozeß ist der Beweis, sein Ergebnis die Gewißheit.*

Die Gewißheit muß streng von der Wahrscheinlichkeit unterschieden werden. Im Strafverfahren hat der Begriff der Wahrscheinlichkeit zweierlei Bedeutung.

Als *objektive Wahrscheinlichkeit* wird ein objektives Verhältnis — das quantitative Maß der Möglichkeit¹¹ — bezeichnet. Über die objektive Wahrscheinlichkeit können deshalb wahre Aussagen getroffen werden.

Das gilt vor allem bei Sachverständigengutachten, z. B. für Gutachten über Blutspuren zur Identifizierung des Täters oder über die Möglichkeit einer Havarie als Folge einer pflichtwidrigen Handlung, die eine objektive Gefährdungssituation herbeiführt.

Als *subjektive Wahrscheinlichkeit* wird das Für-wahr-Halten einer Aussage bei noch vorhandenen Zweifeln bezeichnet. Eine Aussage ist wahrscheinlich, wenn es zwar Beweisgründe (in der Regel überwiegend) für ihre Wahrheit gibt, jedoch zugleich Gegengründe, die zu Zweifeln berechtigen. Eine wahrscheintliche Aussage schließt immer begründete Zweifel ein und trägt damit hypothetischen Charakter. Ist kein begründeter Zweifel möglich, so ist die Aussage nicht wahrscheinlich, sondern gewiß.

Es muß also unterschieden werden zwischen

- einer Aussage über eine objektive Wahrscheinlichkeit die — wenn sie bewiesen ist — im Strafverfahren zur Beweisführung verwendet werden kann und
- einer wahrscheinlichen Aussage, an der noch begründete Zweifel bestehen und die zur Beweisführung im Strafverfahren nicht verwendet werden darf.

Mit dem Nachweis der Wahrheit einer Erkenntnis werden zugleich Möglichkeiten zu neuen Erkenntnissen und zum bewußten Entscheiden und Handeln eröffnet. Der Prozeß der Widerspiegelung eines Sachverhalts (Erkenntnisprozeß) und der Prozeß des Nachweises der Übereinstimmung (Adäquanz) von Sachverhalt und Widerspiegelung (Beweis) stehen in engem Zusammenhang und wirken aufeinander ein, ohne miteinander identisch zu sein. Die Dokumentierung beider Prozesse schafft die Voraussetzungen dafür, daß die bewiesenen Erkenntnisse nicht nur der erkennenden Person bewußt sind, sondern Allgemeingut werden können. Der Begriff der „Beweisführung im Strafverfahren“ widerspiegelt

den spezifischen einheitlichen Prozeß von Erkenntnisgewinnung, Beweisen und Dokumentieren in der praktischen Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege.

Ziel der Beweisführung im Strafverfahren ist es, wahre Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände zu gewinnen, diese Erkenntnisse zu beweisen, um damit Gewißheit über deren Wahrheit zu erlangen. In Strafverfahren wird aber auch ständig geprüft, ob die wahren Erkenntnisse über den Sachverhalt im Sinne des strafrechtlichen Tatbestandes, dessen Anwendung erwogen wird, erheblich sind, und es erfolgt eine ständige Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse auf ihre Brauchbarkeit im Strafverfahren. Die Kriterien dafür, ob die in der Beweisführung festgestellten und gesicherten Tatsachen und Elemente des Sachverhalts Tatbestandsmerkmale des Strafgesetzes erfüllen, liefert allein das Gesetz. So wird (neben §§ 101 und 222) durch das Strafgesetz bestimmt, welche Erkenntnisse für das Strafverfahren wesentlich und welche unwesentlich sind.

Unter *Beweisführung im Strafverfahren* ist somit die *praktische Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege für das Erbringen des Beweises zu den vom Strafrecht bzw. Strafrechtsverfahren benannten Objekten zu verstehen, in der sich auch der Erkenntnisprozeß und der Prozeß der Würdigung und Dokumentierung der einzelnen Beweise vollzieht*,^{11 12}

Nach Herrmann besteht damit die Beweisführung in

- der nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgenden Herbeischaffung von gesetzlich zulässigen Beweismitteln (Mitteilungsquellen) über den Sachverhalt, soweit er für die strafrechtliche Beurteilung und für die Veranlassung kriminalitätsverhütender Maßnahmen bedeutsam ist;
- der in gesetzlicher Ordnung erfolgenden Erschließung dieser Beweismittel (Mitteilungsquellen) zur Gewinnung von Beweistatsachen (Argumenten, Beweisinformationen, Gründen), die in Beziehung zu dem untersuchten Ereignis, das unter

11 Vgl. Stichwort „Wahrscheinlichkeit“, in: Philosophisches Wörterbuch, Berlin 1974, Bd. 2, S. 1276 ff.

12 Vgl. R. Herrmann, Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren, Berlin 1980, S. 81 f.